ANLAGE NR. 3.223
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „WEIDEFLÄCHEN BEI KRAATZ“ (EU-CODE: DE 3134-302, LANDESCODE: FFH0254)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Binden und Kläden.

(2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 79 ha.

(3) Das Gebiet umfasst die von Gräben durchzogenen Weide- und Wiesenflächen des Südenbusches, des Schlieckstückens, der Neuen Wiese und der Regenwiese südlich von Kraatz, welche hauptsächlich von Gräben umgeben sind und im Nordosten von einer Nutzungsgrenze mit einzelnstehenden Gehölzen abgegrenzt werden. Der Mischwald sowie ein Teil des Grünlandes nördlich der Regenwiesen gehören nicht zum Gebiet.

(4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0254,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 082.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung der innerhalb der Landschaft der Westlichen Altmarkplatten gelegenen Offenlandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der feuchten, durch Gehölzreihen und Gräben strukturierten Weide- und Wiesenlebensräume als Habitat für ein bedeutendes Vorkommen des Kriechenden Scheiberichs,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. in der Gemarkung Kläden, Flur 6, Flurstück 53/1 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen.

(2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.